

## 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für den Umfang der Lieferung bzw. Leistung ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.2 Für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstiger Nebenleistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn wir nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.
- 1.3 Technische und betriebliche Angaben über Gewicht, Abmessungen, sonstige Leistungs- und Verbrauchsdaten in unseren Prospekten, Zeichnungen und Veröffentlichungen dienen nur der generellen Information, es sei denn, im Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung ist hierauf Bezug genommen; hierin liegt jedoch nicht eine Garantie für die Beschaffenheit. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich zurückzugeben.
- 1.4 Sofern sich nach Angebotsabgabe aufgrund neuer oder geänderter rechtlicher Vorschriften oder neuer Forderungen von Behörden und Prüfstellen Änderungen der vertraglichen Verpflichtungen ergeben, ist der Vertrag unter Berücksichtigung der Belange beider Parteien anzupassen.
- 1.5 Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.

## 2. Preis, Zahlung, Sicherheit

- 2.1 Alle Lieferungen erfolgen EXW Steinen gemäß INCOTERMS (in der jeweils gültigen Fassung), falls nichts Abweichendes vereinbart wurde. Die Preise schließen Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung und sonstige Nebenkosten (Lagerung, Fremdprüfung) nicht ein. Hinzu kommt die (Umsatz- oder) Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 90 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung von uns genannten Preise. Die Preise verstehen sich in EURO.
- 2.2 Die Zahlungen müssen zu den vereinbarten Terminen bar ohne jeden Abzug bei uns eingehen.
- 2.3 Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Besteller nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 2.4 Wir nehmen diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel oder Schecks zahlungshalber an, wenn dies ausdrücklich vorher schriftlich vereinbart wurde. Bei der Annahme von Wechseln oder Schecks wird die Schuld erst durch die Einlösung getilgt. Diskontspesen und alle mit der Einlösung des Wechsel- und Scheckbetrages entstehenden Kosten sind vom Besteller zu tragen.
- 2.5 Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden Verzugszinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.
- 2.6 Bei Zahlungsverzug oder bei Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir berechtigt, unsere Forderungen – auch unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel- fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Wir sind auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen, ohne dadurch in Verzug zu geraten.
- 2.7 Der Besteller gerät spätestens mit Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungserteilung in Verzug.
- 2.8 Kommt der Besteller bei vereinbarter Ratenzahlung mit einer Rate länger als 14 Tage in Rückstand, so wird der gesamte Restbetrag auf einmal fällig.

## 3. Termine, Erfüllungshindernisse

- 3.1 Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist setzt die rechtzeitige Beibringung sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen durch den Besteller voraus, insbesondere Anzahlung, Zahlungssicherung, Erbringung der Bau- und Montagevorleistungen, der Bereitstellung von für uns kostenfreiem Strom, Wasser und erforderlichem Hilfspersonal. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Frist angemessen, es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten. Bei einer verspäteten Leistung des Bestellers verschiebt sich der Liefertermin entsprechend, ohne dass wir in Verzug geraten.
- 3.2 Die vereinbarten Termine für die Lieferung sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Lieferfrist unser Werk verlassen hat, und auch, wenn die Versandbereitschaft gemeldet wird für den Fall, dass die Liefergegenstände ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden können.

- 3.3 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist oder die Nichterfüllung der Verpflichtungen durch uns oder unsere Sub-Unternehmer auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Frist angemessen. Der Beginn und das Ende derartiger Umstände wird dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt. Wird uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Besteller, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist.
- 3.4 Kommen wir in Verzug und entsteht dem Besteller dadurch Schaden, ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche des Verzuges 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles des Vertragsgegenstandes, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Der Besteller kann vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist und eine Nachfrist erfolglos verstrichen ist. Entsprechendes gilt für sonstige Pflichtverletzungen, die keinen Mangel betreffen, und Unmöglichkeit.
- 3.5 Ein dem Besteller oder uns nach Absatz 3.3 oder Absatz 3.4 zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Soweit erbrachte Teillieferungen für den Käufer unverwendbar sind, ist er auch zum Rücktritt hinsichtlich dieser Teillieferungen berechtigt.
- 3.6 Weitergehende Rechte des Bestellers aus Verzug sind ausgeschlossen, sofern in Punkt 8 dieser Lieferbedingungen nichts anderes geregelt ist.

## 4. Abnahme

- 4.1 Wenn eine Abnahme vereinbart ist, muss sie unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.
- 4.2 Falls besondere Eigenschaften des Liefergegenstandes vereinbart sind oder falls wir dies verlangen, ist der Besteller zu einer Abnahme verpflichtet. Dies gilt auch hinsichtlich in sich abgeschlossener Teillieferungen und/oder -leistungen.
- 4.3 Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gilt der Liefergegenstand mit Ablauf des 10. Werktages nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.
- 4.4 Die Wirkung einer Abnahme tritt in jedem Fall auch dann ein, wenn der Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung in Betrieb gesetzt wird.
- 4.5 Der Besteller hat die für die Durchführung einer Abnahme erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit Ausnahme unserer Personalkosten trägt der Besteller die gesamten mit der Abnahme verbundenen Kosten.
- 4.6 Der Besteller kann eine Abnahme wegen unwesentlicher Mängel, unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 7, nicht verweigern.

## 5. Gefahrübergang, Versand

- 5.1 Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes geht hinsichtlich der Liefergegenstände die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, z. B. Versand, Aufstellung oder Montage übernommen haben. Wird der Versand wegen eines Umstandes, den der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 5.2 Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung.
- 5.3 Transportmittel und Transportweg sind unserer Wahl überlassen. Gleiches gilt für die Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers.
- 5.4 Versandfertig gemeldete Liefergegenstände müssen sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.
- 5.5 Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese zu berechnen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gegen den Besteller zustehen. Soweit die Gültigkeit/Entstehung dieses Eigentums an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Lande des Bestellers geknüpft ist, ist der Besteller verpflichtet, für deren Erfüllung auf seine Kosten Sorge zu tragen.

- 6.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden auf die Dauer seiner Verpflichtungen uns gegenüber zu versichern und uns dies nach Aufforderung nachzuweisen. Er tritt hiermit alle seine Rechte aus den entsprechenden Versicherungsverträgen bis zur völligen Erfüllung seiner Verpflichtungen unwiderruflich an uns ab. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen gemäß dem vorstehenden Absatz nicht nach, haben wir das Recht, die vorgenannten Versicherungen in dem von uns für notwendig gehaltenen Umfang auf Kosten des Bestellers mit der Maßgabe abzuschließen, dass die Rechte aus den Versicherungsverträgen unmittelbar uns zustehen.
- 6.3 Der Besteller hat die Pflicht, die Vorbehaltsware in einwandfreiem Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen unverzüglich durch Fachfirmen ausführen zu lassen; er hat uns jederzeit Auskünfte über die Vorbehaltsware, insbesondere auch hinsichtlich des jeweiligen Standortes, bekannt zu geben. Wir sind berechtigt, den Standort der Vorbehaltsware jederzeit zu betreten; wo erforderlich wird der Besteller uns oder unseren Bevollmächtigten jederzeit Zutritt zum Standort der Vorbehaltsware verschaffen. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung veräußern, verpfänden, sicherungsübereignen, vermieten oder anderweitig überlassen oder verändern oder den uns gemeldeten Standort verändern. Der Besteller ist verpflichtet, uns von jeder Gefährdung unseres Eigentums unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändung und Beschlagnahme, wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- 6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet; wir sind berechtigt, die gesamte Restschuld für die Vorbehaltsware fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Die durch den Rücktritt entstehenden Kosten trägt der Besteller; jegliche Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Für jeden vollen Kalendermonat seit dem Vertragsbeginn hat der Besteller eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 2% des Kaufpreises zu zahlen. Der Besteller gewährt uns schon jetzt unwiderruflich Zutritt zum Standort der Vorbehaltsware.
- 6.5 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## 7. Rechte bei Mängeln

- 7.1 Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistung werden nach unserer Wahl nachgebessert oder neu geliefert bzw. neu erbracht. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung oder bei fruchtlosem Verstreichen einer vom Besteller schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist kann der Besteller den Vertragspreis mindern oder von dem betroffenen Teil des Vertrages zurücktreten. Ist auch der übrige Teil des Vertrages für ihn unverwendbar, so ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Bei unerheblichen Mängeln hat der Besteller nur das Recht zu mindern. Zur Vornahme der uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 7.3 Der Gewährleistungsanspruch verjährt 12 Monate nach Lieferung oder, falls eine Abnahme gemäß Ziffer 4. erfolgen soll, nach der Abnahme bzw. nach den in Ziffer 4.3 bzw. 4.4 genannten Zeitpunkten. Sofern sich die Abnahmebereitschaft ohne unser Verschulden verzögert, tritt Verjährung spätestens 13 Monate nach Lieferung oder nach Meldung der Versandbereitschaft ein. Für Rückgriffsansprüche gilt die gesetzliche Frist, § 479 BGB.
- 7.4 Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:  
ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, eigenmächtige und fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, nachträgliche Änderungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, nachlässige oder fehlerhafte

Behandlung, Wartung oder Instandhaltung, Verstöße gegen die Betriebsanleitung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten des Bestellers, ungeeigneter Baugrund, von uns nicht zu vertretende chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie außergewöhnliche Temperatur- und Witterungseinflüsse.

- 7.5 Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln sind – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Punkt 8 - ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- 7.6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Lieferung anderer als vertragsgemäßer Liefergegenstände.
- 7.7 Gewährleistung im Sinne dieses Abschnitts meint die übliche gesetzliche Gewährleistung für Mängel. Eine ausdrückliche Garantie, die darüber hinaus reicht, muss als solche schriftlich separat vereinbart werden.

## 8. Allgemeiner Haftungsausschluss

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen getroffenen Vereinbarungen. Weitere Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche und Ansprüche für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen worden sind, bei der Übernahme einer Garantie z.B. für die Beschaffenheit der Sache, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern/kann man streichen. Für die Verjährung dieser Ansprüche gelten die gesetzlichen Fristen. Soweit die Haftung des Lieferanten/Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten/Verkäufers.

## 9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der Ort des Lieferwerkes. Sind von uns auch Leistungen zu erbringen (z. B. Montage), so ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Leistungen zu erbringen sind. Für die Zahlungspflicht des Bestellers ist Erfüllungsort die in unserer Rechnung angegebene Zahlstelle.

## 10. Gerichtsstand, anwendbares Recht, sonstige Vereinbarungen

- 10.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem für uns zuständigen Gericht zu erheben. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- 10.2 Auf das Vertragsverhältnis findet das deutsche Recht Anwendung; das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- 10.3 Vereinbaren die Parteien ein Schiedsgerichtsverfahren, so kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung. Streitigkeiten aus dem Vertrag, insbesondere über seine Entstehung, Auslegung und Erfüllung, mögen sie tatsächlicher oder rechtlicher Art sein, werden ausschließlich und endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht ist so zusammen zu setzen, der Ort seines Zusammentritts so zu wählen und das Verfahren so zu gestalten, dass die Vollstreckung des Schiedsspruches im Heimatstaat des Schuldners gewährleistet ist. Soweit jedoch nicht zwingende, in der maßgebenden Rechtsordnung enthaltene Vorschriften entgegenstehen, soll folgendes gelten:  
Jede der Parteien erennt innerhalb eines Monats nach Empfang der Aufforderung durch die Gegenpartei einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann. Ist der Schiedsrichter seitens der Gegenpartei nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Aufforderung ernannt, legt ein Schiedsrichter sein Amt nieder oder verzögert er das Schiedsgerichtsverfahren dauernd oder einigen sich die beiden Schiedsrichter innerhalb eines Monats nicht über die Person des Obmannes, so werden sowohl der fehlende Schiedsrichter als auch der Obmann von dem Vorsitzenden der Internationalen Handelskammer in Paris gestellt.  
Ergänzend für das Schiedsverfahren kann ein neutrales Recht zugrunde gelegt werden, wie z.B. Schweizer oder schwedisches Recht.
- 10.4 Eine unwirksame Bestimmung hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Lieferbedingungen zur Folge.

Stand April 2004